

# **SATZUNG**

des Fördervereins der Albschule Degerloch, Wurmlingerstr. 61 in 70597 Stuttgart

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen - Förderverein der Albschule Degerloch -. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Schuljahr geht jeweils vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres. Das Geschäftsjahr 2008 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.7.2008.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule. Er soll Förder- und Begegnungsstätte geistigen und kulturellen Lebens sein und das Verbundenheitsgefühl gegenwärtiger, ehemaliger und zukünftiger Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, sowie Freunden und Gönnern der Schule pflegen.
- (3) Er sucht diese Zwecke zu erreichen, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld und Sachspenden die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderlich erscheinen ermöglicht.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich der Schule verbunden fühlen. Dazu eingeladen sind insbesondere die Eltern der jetzigen und früheren Schüler/innen, die derzeitigen und früheren Lehrer/innen, die ehemaligen und jetzigen Schüler/innen, an der Bildungsarbeit der Schule interessierte Bürger/innen, Firmen und Vereine.
- (2) Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Nicht volljährige Personen, welche die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben mit Ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn

- a) das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist
- b) in erheblicher Weise gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen wird.

#### **§ 4 Einkünfte des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Erlöse aus Veranstaltungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrages, zahlbar zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer und mind. 1 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode bestimmen.
- (3) Der/die Schulleiter/in und Elternbeiratsvorsitzende/n sowie deren Stellvertreter sollen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere
  - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) die Vorbereitung und Aufstellung eines Haushaltsplans, betreffend die Verwendung der Mittel des Vereins
  - d) Die Information der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen eines Tätigkeitsberichts
  - e) Die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes aufgeteilt und die Regelung für den Verhinderungsfall getroffen werden.
- (7) Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand stellt die vom Fachausschuss als notwendig erachteten Mittel zur Verfügung.

### **§ 7 Fachausschuss**

- (1) Der Fachausschuss besteht aus dem Vorstand, der/die Schulleiterin, dem/der Elternbeiratsvorsitzende/n oder deren Stellvertreter/in sowie einem weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Elternvertreter und einem weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied des Lehrkörpers.
- (2) Er tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Fachausschuss steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt, ohne dadurch die Vertretungsmacht des Vorstandes zu beschränken, über:
- a) die Anlage des Vermögens
  - b) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen wird.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsprüfers entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Vorstand, Fachausschuss und einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, auf zwei Jahre, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3)

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn der Ausschuss sie beschließt, oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
- (7) Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.

### **§ 9 Vereinsauflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Elternbeirat der Albschule, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Albschule und ihrer Schüler zu verwenden hat.

### **§ 10 Schlussvorschriften**

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Behebung von Beanstandungen durch das Registerrecht oder Finanzamt, die Satzung entsprechend abzuändern. Die geänderte Satzung muss vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.